

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Gote BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 27.01.2012

Top-Level-Domain „bayern“

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie sehen die Konzepte für den Betrieb der TLD „bayern“ aus, die die verschiedenen Bewerber eingereicht haben?
- 1.2 Aus welchen Gründen hat sich die Staatsregierung dagegen entschieden, die PunktBayern GmbH & Co. KG bei ihrer Bewerbung um die TLD „bayern“ zu unterstützen?
- 1.3 Wie sieht die Staatsregierung die Tatsache, dass die Bayern Connect GmbH eine Tochterfirma der Top Level Domain Holdings Ltd. ist, die ihren Sitz in Tortola, British Virgin Islands, hat?
- 2.1 Wie wurde sichergestellt, dass die Bayern Connect GmbH die Einführung der TLD „bayern“ finanziell und organisatorisch leisten kann?
- 2.2 Wie will die Staatsregierung die Einführung der TLD „bayern“ sicherstellen für den Fall, dass die Bayern Connect GmbH die Einführung aufgrund finanzieller oder organisatorischer Gründe nicht leisten kann?
- 2.3 Wurde mit der Bayern Connect GmbH vertraglich festgelegt, wie in einem solchen Fall vorgegangen wird? (Bitte Erläuterung des Verfahrens!)
- 3.1 In welcher Höhe bzw. mit welchem Prozentsatz wird die Staatsregierung an den Einnahmen der Bayern Connect GmbH beteiligt sein?
- 3.2 Wie hoch soll der Anteil an den Einnahmen der Bayern Connect GmbH sein, der wie von der Bayern Connect angekündigt, an die sozialen und kulturellen Organisationen mit Sitz in Bayern fließen soll?
- 3.3 An welche sozialen und kulturellen Organisationen mit Sitz in Bayern soll dieser laut Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 21. Juni 2011 „erhebliche“ Teil der Einnahmen der Bayern Connect GmbH fließen?
- 4.1 Wie wird die transparente und diskriminierungsfreie Zuteilung der Second Level Domains unterhalb von „bayern“ durch die Bayern Connect GmbH genau ausgestaltet sein?
- 4.2 Beinhaltet die Gewährleistung der Bayern Connect GmbH, dass die Preise für die Registrierung von Second Level Domains die marktübliche Höhe nicht übersteigen, dass diese auch innerhalb der vom Finanzministerium angegebenen Preisspanne von nicht mehr als zehn bis vierzig Euro pro Jahr für die Erwerber/-innen einer „bayern“-Adresse liegen?
- 4.3 Wie sieht die geplante Preisdifferenzierung der Bayern Connect GmbH aus?
 - 5.1 Für den Fall, dass die Bayern Connect GmbH höhere Preise als die vom Finanzministerium angegebenen von den Nutzer(inne)n verlangt, wie wird die Staatsregierung darauf reagieren?
 - 5.2 Sieht die Einbindung des Freistaats Bayern in alle wesentlichen, die Verwaltung und den Betrieb der TLD „bayern“ betreffenden Fragestellungen und Entscheidungen ein Mitspracherecht des Freistaats vor?
 - 5.3 Wenn ja, wie ist dieses Mitspracherecht ausgestaltet?
- 6.1 Aufgrund welcher Qualifikationen, Referenzen und Expertise hält die Staatsregierung die Geschäftsführer der Bayern Connect GmbH für befähigt, eine reibungslose Einführung der TLD „bayern“ zu gewährleisten?
- 6.2 Welchen existierenden und neuen TLDs stellt Minds + Machines, Partnerin der Bayern Connect GmbH und ebenfalls Tochter der Top Level Domain Holdings Ltd., bereits technische Infrastruktur zur Verfügung?
- 6.3 In welcher Funktion haben A. C., E. P., C. L., C. V. und L. F. bereits bei der Einführung von TLDs mitgewirkt? (Bitte Aufschlüsselung nach Person, Domain, Art der Mitwirkung, Unternehmen!)
- 7.1 Welche „wichtigen bayerischen Interessengruppen sollen einen ständigen Sitz im Beirat“ der Bayern Connect erhalten?
- 7.2 Welche TLDs haben die Muttergesellschaft beziehungsweise die Partnergesellschaften der Bayern Connect GmbH bereits eingeführt und betreiben diese auch weiterhin? (Bitte Aufschlüsselung nach Art der Mitwirkung, Unternehmen, TLD und Zeitraum!)
- 7.3 Wie sieht das langfristige Geschäftsmodell/ der Business Plan der Bayern Connect GmbH, der Muttergesellschaft und der Partnergesellschaften aus?
- 8.1 Wie hat die Bayern Connect GmbH den bisherigen Tätigkeitsbereich ihrer Mutter und ihrer Partnergesellschaften unter besonderer Berücksichtigung von Erfahrungen im Betreiben und in der Vermarktung von Homepages oder Ähnlichem und ihr Geschäftskonzept in ihrer Bewerbung bei der Staatsregierung dargestellt? (Bitte Aufschlüsselung nach Unternehmen!)
- 8.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bayern Connect GmbH die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einhält?
- 8.3 Teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass dies durch die Tatsache erschwert wird, dass die Hauptgesellschafterin der Bayern Connect GmbH ihren Sitz auf den British Virgin Islands hat?

Antwort

des IT-Beauftragten des Staatsministeriums der Finanzen

vom 05.03.2012

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung hat großen Wert darauf gelegt, das Verfahren zur Auftragsvergabe bei der Einführung der Top-Level-Domain „bayern“ offen und transparent zu gestalten. Deshalb wurde (ohne rechtliche Verpflichtung) ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Durch den am 16.01.2012 unterzeichneten Vertrag beauftragte der Freistaat Bayern die Bayern Connect GmbH, sich bei der ICANN im eigenen Namen um die TLD „bayern“ zu bewerben und diese nach erfolgter Zuteilung durch die ICANN auf eigene Rechnung, aber auch auf eigenes wirtschaftliches Risiko zu verwalten und zu betreiben. Derzeit läuft die Bewerbungsfrist bei der ICANN. Notwendige Voraussetzung für die Bewerbung bei der ICANN ist ein Unterstützungsschreiben der Gebietskörperschaft Bayern. Ein solches hat die Bayern Connect GmbH erhalten.

Zu 1.1:

Das Verfahren zur Vergabe der TOP-Level-Domain „bayern“ wurde entsprechend deutschem Vergaberecht durchgeführt. Bei der Umsetzung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wurden folgende Anforderungen gestellt:

- Zuteilung von Second Level Domains
- Vermeidung plagierender Domains
- Kennzeichenschutz
- Schutz bestimmter Gattungsbegriffe
- Unterbindung von Rechtsverletzungen
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Preise der Second Level Domains
- Einrichtung eines Beirats
- Sperrlisten
- Einhaltung der Registrierungsrichtlinien

Da weitere Bewerbungsverfahren für TLDs in anderen Bundesländern und Städten laufen, besteht seitens der Bewerber ein durch das Geschäftsgeheimnis geschütztes Geheimhaltungsinteresse ihrer Konzepte.

Zu 1.2:

In dem Vergabeverfahren hat die Bayern Connect GmbH *mit dem wirtschaftlichsten Angebot (§ 18 VOL /A)* Platz 1 belegt. Damit war rechtlich zwingend diesem Unternehmen der Zuschlag zu erteilen.

Zu 1.3:

Die Bayern Connect GmbH hat ihren Sitz in München.

Zu 2.1:

Im TLD Applicant Guide-Book der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) sind Zugangs- und Bewertungskriterien weltweit festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden alle Bewerbungen geprüft.

Zu 2.2:

Die Bayern Connect GmbH hat sich vertraglich zur Ein-

führung der TLD „bayern“ verpflichtet. Wenn die vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, hat der Auftraggeber alle Gewährleistungsansprüche bis hin zum Rücktritt oder der Kündigung des Vertrags (s. Antwort zu Frage 2.3)

Zu 2.3:

Der Betreibervertrag sichert die Bayerische Staatsregierung ab. Er enthält Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüche und Kündigungsrechte zugunsten des Freistaates. Diese Positionen waren nicht verhandelbar. Die Vorgaben seitens des Auftraggebers waren für alle Anbieter gleich.

Zu 3.1:

Die Bayern Connect GmbH hat diesbezüglich das beste Angebot abgegeben; der Freistaat ist im Ergebnis solide an Einnahmen beteiligt. Seitens der Bayern Connect GmbH besteht diesbezüglich ein durch das Geschäftsgeheimnis geschütztes Geheimhaltungsinteresse, da weitere Bewerbungsverfahren für TLDs in anderen Bundesländern und Städten laufen. Die Bekanntgabe würde anderen Mitbewerbern einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Zu 3.2:

Der Anteil und die Verteilung liegen im Ermessen der Bayern Connect GmbH. Es handelt sich nicht um eine vertragliche Verpflichtung.

Zu 3.3:

Siehe Antwort zu Frage 3.2

Zu 4.1:

Die Bayern Connect GmbH hat im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ausformulierte Registrierungsrichtlinien vorgelegt.

Zu 4.2:

Die Bayern Connect GmbH hat eine Erklärung zur Gewährleistung marktüblicher Preise abgegeben.

Zu 4.3:

Diese wird nach Zuschlagserteilung durch die ICANN von der Bayern Connect GmbH festgelegt werden.

Zu 5.1:

Siehe Antwort zu Frage 5.3.

Zu 5.2:

Siehe Antwort zu Frage 5.3.

Zu 5.3:

Im Ausschreibungsverfahren war die Gründung eines Beirates mit staatlicher Beteiligung und anderer noch festzulegender Interessengruppen und Verbände Voraussetzung für den Zuschlag. Die Bayern Connect GmbH bindet den Freistaat Bayern über einen Beirat in alle wesentlichen Entscheidungen ein.

Zu 6.1:

Im Rahmen des Eignungsnachweises hat die Bayern Connect GmbH zusammen mit der Minds + Machines angegeben,

dass Teammitglieder der Bayern Connect GmbH und der Minds + Machines am Aufbau von ICANN beteiligt waren und durch die Mitwirkung bei allen wichtigen Richtlinien die Domain-Industrie mitgeprägt haben.

Zu 6.2:

Der Staatsregierung ist aufgrund des Eignungsnachweises im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt, dass die Firma Minds + Machines mit umfangreicher technischer Infrastruktur die TLD .fm betreibt.

Zu 6.3:

Eine Aufschlüsselung der Funktionen einzelner Mitarbeiter bei Einführung von TLDs war nicht Bestandteil des Bewerbungsverfahrens.

Zu 7.1:

Siehe Antwort zu Frage 5.3.

Zu 7.2:

Eine Aufschlüsselung darüber, welche TLDs die Mutterge-

sellschaft bzw. die Partnergesellschaften der Bayern Connect GmbH bereits eingeführt haben und weiter betreiben, war nicht Bestandteil des Bewerbungsverfahrens.

Zu 7.3:

Hierbei handelt es sich um Unternehmensinterna der Bayern Connect GmbH, die nicht Gegenstand des Bewerbungsverfahrens waren.

Zu 8.1:

Eine Aufschlüsselung nach Unternehmen war nicht Bestandteil des Bewerbungsverfahrens.

Zu 8.2:

Siehe Antwort zu Frage 2.3.

Zu 8.3:

Die Bayern Connect GmbH hat ihren Sitz in München. Für die Durchsetzung möglicher Ansprüche gegen sie gilt deutsches Recht.